



Gemeinde
Helbedündorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften

„Solarpark Friedrichsrode“

in Helbedündorf

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

bhmp

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Friedrichsrode“

Projekt-Nr.

26053

Bearbeitung

Dipl.-Ing. D. Walter

Interne Prüfung: AUH 04.06.2026

Datum

08.06.2026

bhmp

STADT LANDSCHAFT DENKEN ENTWERFEN

bhm Planungsgesellschaft mbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

+49 7251-98198-0

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Jochen Bresch, AG Mannheim HR B 703532

Sitz der GmbH: Heinrich-Hertz-Straße 9 in 76646 Bruchsal

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB _____

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB _____

Frühzeitige Beteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB von ____ bis ____

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB von ____ bis ____

Veröffentlichung im Internet/ Offenlage

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung und Billigung des Entwurfs für die Offenlage _____

Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB _____

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB von ____ bis ____

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB von ____ bis ____

Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss

Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB und Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB _____

Genehmigung

Genehmigung gem. § 10 Abs. 2 BauGB durch **Landratsamt** _____
mit Bescheid vom _____ Aktenzeichen _____

Landratsamt, den _____

UNTERZEICHNER

Vorname Name

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

Hiermit wird der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ausgefertigt.

Gemeinde Helbedündorf, den _____

DER BÜRGERMEISTER

SIEGEL

Jörg Steinmetz, Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses **oder der Genehmigung** _____
gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Helbedündorf bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

BESTANDTEILE UND ANLAGEN

Bestandteile

- 01 Satzungen
- 02 Zeichnerischer Teil mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan
- 03 Textlicher Teil mit
 - A Planungsrechtlichen Festsetzungen
 - B Örtlichen Bauvorschriften
 - C Hinweisen
 - D Nachrichtlichen Übernahmen
 - E Pflanzliste
- 04 Begründung
- 05 Umweltbericht
- 06 Zusammenfassende Erklärung

Anlagen

- Durchführungsvertrag
-

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.7.2023 I Nr. 221
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786; zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) in der Fassung vom 01.04.1991, zuletzt geändert Art. 3 G v. 14.6.2021 I 1802
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2014, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis geändert und § 91 neu gefasst durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321)



Gemeinde
Helbedündorf

01

Satzungen

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften

„Solarpark Friedrichsrode“

in Helbedündorf

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

bhmp

SATZUNGEN

Gemeinde Helbedündorf



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Örtliche Bauvorschriften

„Solarpark Friedrichsrode“

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbedündorf hat am **tt.mm.20jj**

- a) aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.7.2023 I Nr. 221,
 - b) aufgrund von § 88 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2014, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis geändert und § 91 neu gefasst durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321),
 - c) in Verbindung mit § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127)
- den Bebauungsplan „Solarpark Friedrichsrode“ sowie
 - die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Solarpark Friedrichsrode“

als Satzungen beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzungen ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften vom **tt.mm.jjjj** maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzungen.

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus:

1. dem zeichnerischen Teil mit integriertem V+E-Plan (02), Maßstab 1:1.000, in der Fassung vom tt.mm.jjjj,
2. dem Textteil (03) mit
 - A Planungsrechtlichen Festsetzungen (S. X-X),
 - B Örtlichen Bauvorschriften (S. X-X) und
 - C Hinweisen (S. X-X)
 - D Nachrichtlichen Übernahmen (S. X-X)
 - E Pflanzliste (S. X-X)in der Fassung vom tt.mm.jjjj,

Beigefügt sind:

- eine Begründung (04, in der Fassung vom tt.mm.jjjj)
- ein Umweltbericht (05, in der Fassung vom tt.mm.jjjj, § 9 Abs. 8 BauGB),
- eine zusammenfassende Erklärung (xx, in der Fassung vom tt.mm.jjjj) und
- Anlagen in der Fassung vom tt.mm.jjjj.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von Art. 81 ThürBO handelt, wer den aufgrund von Art. 83 ThürBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).



Gemeinde
Helbedündorf

02

Zeichnerischer Teil

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften

„Solarpark Friedrichsrode“

in Helbedündorf

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

bhmp



Gemeinde
Helbedündorf

03

Textlicher Teil

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften

„Solarpark Friedrichsrode“

in Helbedündorf

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

bhmp

Inhaltsverzeichnis	Seite
A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	1
1. Art der baulichen Nutzung	1
1.1. Sonstiges Sondergebiet „Solarpark“	1
2. Maß der baulichen Nutzung.....	1
3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	2
4. Verkehrsflächen	2
5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	2
5.1. Bauzeitenbeschränkung.....	2
5.2. Feldlerchenfenster.....	2
5.3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
5.4. Grünland im Solarpark und in den Abstandsflächen.....	3
5.5. Extensives Grünland in Maßnahmenfläche G.....	4
5.6. Kleintierschutz und -durchlässigkeit.....	4
5.7. Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen.....	5
6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	5
B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	7
1. Einfriedungen.....	7
C HINWEISE.....	8
1. Artenschutz bei Baumaßnahmen.....	8
2. Fachgerechter Umgang mit Bodenmaterial.....	8
3. Haftungsausschluss	8
4. Bodenfunde	8
D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.....	10
1. _	10
E PFLANZLISTE.....	11

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO

1.1. Sonstiges Sondergebiet „Solarpark“

§ 11 BauNVO i.V.m § 12 BauGB

- (1) Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- (2) Als Art der baulichen Nutzung wird ein Solarpark festgesetzt. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie für einen Batteriespeicher und die dazu erforderlichen Nebenanlagen, insbesondere in Form von Wechselrichtern, Mittelspannungstransformatoren sowie Nebenanlagen für die Tierhaltung.
- (3) Die im zeichnerischen Teil mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten baulichen Anlagen sind nur beispielhaft. Sie können unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes in Standort und Maßen variieren.
- (4) Die Gründung der Solarmodule hat mit Rammfundamenten zu erfolgen.
- (5) Die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen für die Anlagen zur Solarenergiegewinnung im Sinne des § 14 BauNVO wie z. B. Transformatoren ist innerhalb der gesamten Baugrundstücke bis zu einer Fläche von insgesamt max. 300 m² zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

- (1) Die max. zulässige Höhe aller baulichen Anlagen beträgt 3,0 m über Oberkante des vorhandenen Geländes im Bereich der baulichen Anlage. Das vorhandene Gelände ist im zeichnerischen Teil dargestellt.
- (2) Die Solarmodule haben einen Mindestabstand zum Boden von 0,8 m einzuhalten.
- (3) Die Solarmodule sind in einer Neigung zwischen 10°-20° zu errichten.
- (4) Die Solarmodule sind in Südausrichtung zu errichten, eine Abweichung um bis zu 5° ist zulässig.
- (5) Die maximale GRZ ist entsprechend der Eintragung im zeichnerischen Teil mit 0,65 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ gemäß § 19 BauNVO ist nicht

zulässig. Die festgesetzte GRZ ist für alle Bauflächen zusammengenommen nachzuweisen. Der Anteil der Flächen, welche nicht nur überbaut, sondern auch versiegelt sind, darf für alle Bauflächen zusammengenommen eine Fläche von 25.000 m² nicht überschreiten.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO, § 12 BauNVO u. § 14 BauNVO

- (1) Die überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

4. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- (1) Die öffentliche Verkehrsfläche und die Straßenbegrenzungslinie sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.
- (2) Innerhalb des Sondergebietes ist die Errichtung von geschotterten Wirtschaftswegen und Aufstellflächen auf insgesamt max. 25.000 m² zulässig.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1. Bauzeitenbeschränkung

- (1) Sämtliche bauzeitlichen Aktivitäten sind außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (1. April bis 31. August) durchzuführen.
- (2) Sollten Bauarbeiten in der Brutzeit der Feldlerche (1. April bis 31. August) nicht zu vermeiden sein, sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme vor Baubeginn) zusätzliche Feldlerchenfenster anzulegen, siehe Ziff. 5.2 Abs. 2.

5.2. Feldlerchenfenster

- (1) Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Maßnahmenflächen mit der Signatur „F“ sind als Feldlerchenfenster herzustellen (CEF-Maßnahme vor Baubeginn).
- (2) Auf der im Zeichnerischen Teil festgesetzten Maßnahmenfläche mit der Signatur „G“ sind die bei einem Baubeginn während der Brutzeit erforderlichen zusätzlichen Feldlerchenfenster anzulegen (CEF-Maßnahme vor Baubeginn und befristet auf das Baujahr), siehe Ziff. 5.1 Abs. 2.

Anzahl/Größe:

Pro betroffenem Brutrevier ein Feldlerchenfenster (ca. 20 m²).

Dichte:

Insgesamt fünf (wird zur Offenlage konkretisiert) Feldlerchenfenster.

Platzierung:

Die Fenster sind auf Schlägen von mindestens fünf ha Größe anzulegen. Wichtig sind Mindestabstände von 25 m zum Feldrand und min. 50 m zu Gehölzen.

- (3) Alle Feldlerchenfenster sind während der gesamten Brutzeit (01. März bis 31. August) vegetationsarm zu halten. Eine Mahd erfolgt frühestens Ende August.

5.3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Feststoffen und Flüssigkeiten wie z.B. Öle, Kraftstoffe, etc. umgegangen wird oder solche Stoffe gelagert bzw. angeliefert werden, sind wasserundurchlässig auszubilden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beim Be- und Entladen, Umschlagen sowie Verwenden keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.
- (2) Die Verwendung von der Witterung ausgesetzten Baustoffen und Bauteilen aus Zink, Blei und Kupfer ist nur zulässig, wenn das Metall beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt ist.
- (3) Das Grundwasser und der Boden sind vor jeder Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Maschinen und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anwendung unschädlicher Isolier-, Anstrichs-, Beschichtungs- und Baumaterialien).

5.4. Grünland im Solarpark und in den Abstandsflächen

- (1) Die Flächen zwischen und unter den Modulen sowie die Freiflächen zwischen Einzäunung des Solarparks und Waldrand bzw. Hecke sind als Grünland herzustellen.
- (2) Die Einsaat erfolgt mit gebietseigenem Saatgut des Ursprungsgebiets 5 „Mitteldeutsches Tief- und Hügelland“. Es ist eine Saatgutmischung aus standortgerechten Gräsern und krautigen Arten einer typischen artenreichen Fettwiese zu verwenden. Die Aussaat erfolgt vorzugsweise im Frühjahr oder Spätsommer.
- (3) Das Grünland ist 2-schurig zu bewirtschaften. Die erste Mahd ist zur Hauptblütezeit der Gräser (ca. Mitte August) durchzuführen. Die zweite Mahd erfolgt mindestens 6 Wochen nach der ersten Mahd. Die Mahd sollte abschnittsweise durchgeführt werden oder Altgrasstreifen erhalten werden, um vorkommenden Tieren den Rückzug zu ermöglichen.

Alternativ ist eine Beweidung zulässig.

5.5. Extensives Grünland in Maßnahmenfläche G

- (1) Innerhalb der Maßnahmenfläche mit der Signatur „G“ ist extensives Grünland aus gebietseigenem zertifiziertem Saatgut mit offenen / vegetationsarmen Bodenstellen für Tierarten wie die Feldlerche zu etablieren.
- (2) Bei der Auswahl der Pflanzenarten sind pro Saatgutmischung mindestens sechs standortgeeignete Grasarten zu verwenden. Weiterhin sind der Mischung mindestens 20 standortgeeignete Kräuterarten beizufügen. Es sind überwiegend Arten frischer bis trockener Standorte zu wählen. Grundsätzlich ist der Kräuteranteil der Saatgutmischung mit mindesten 30 % festzulegen. Die Aussaat erfolgt vorzugsweise im Frühjahr oder Spätsommer. Je nach Ausgangszustand bedarf es einer flache Bodenbearbeitung, um ein feinkrümeliges Saatbett herzustellen.
- (3) Die Fläche wird in blütenreiches extensiv genutztes Grünland überführt und durch gezielte Strukturmaßnahmen gegliedert. Hierzu werden mehrere parallel verlaufende Altgrasstreifen mit einer Breite von ca. 8–12 m angelegt.
- (4) Ergänzend werden ähnlich den Feldlerchenfenstern im Ackerbau, kleinflächige Rohbodenstellen bzw. vegetationsarme Bodenstellen (ca. 20 m²) über die Fläche verteilt eingerichtet.
- (5) Pflege:
Die Pflege erfolgt durch eine ein- bis zweischürige Mahd ab Ende August mit vollständiger Abfuhr des Mahdgutes. Die abschnittsweise Durchführung gewährleistet eine heterogene Vegetationsstruktur und damit ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild. Altgrasstreifen werden in einem Turnus von zwei bis drei Jahren abschnittsweise gepflegt, sodass dauerhaft strukturierende Elemente sowie Rückzugsräume für die Fauna erhalten bleiben. Die Rohbodenstellen werden regelmäßig, im zweijährigen Turnus, mechanisch erneuert, sodass ein dauerhafter Anteil offener bzw. vegetationsarmer Bodenflächen von etwa 2 % gesichert ist.
- (6) Monitoring:
Durch eine fachlich dafür anerkannte Person / ein Unternehmen ist ein jährliches Monitoring durchzuführen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde bis zum Ende des Kalenderjahres unaufgefordert mitzuteilen. Je nach Entwicklungserfolg können nach ca. 4 Jahren, in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde; die zeitlichen Erfassungsabstände (nach 2, 5 und 10 Jahren) angepasst werden. Das Monitoring ist während der gesamten Betriebszeit des Solarparks durchzuführen.

5.6. Kleintierschutz und -durchlässigkeit

- (1) Zäune müssen mit ihrer Unterkante mind. 20 cm Abstand vom Boden haben. Alternativ sind bei bodenebener Errichtung des Zauns Röhren oder andere geeignete Maßnahmen vorzusehen, die die Durchlässigkeit für Kleinsäuger gewährleisten.

- (2) Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
- (3) Die Zaunanlage ist aus luft-, licht- und kleintierdurchlässigen Strukturen herzustellen, z. B. als Maschendrahtzaun oder Gitterstabzaun.
- (4) Zäune sind in einem dunklen Grünton zu errichten.

5.7. Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen

- (1) Der Oberflächenbelag von Verkehrsflächen mit geringerem Verkehrsaufkommen bzw. ruhendem Verkehr (Stellplätze, Feuerwehrezufahrten, Lagerplätze für nicht wassergefährdende Stoffe usw.) oder Wege sind in versickerungsfähiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster, Split o.ä.) mit einem Abflussbeiwert von maximal 0,75 herzustellen.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- (1) Anlage von Strauchhecken

Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern sind Strauchhecken 2-reihig anzulegen mit 1 m Abstand zwischen den Reihen und mit Versatz zueinander.

Die Hecken dürfen für notwendige Zufahren unterbrochen werden.

Es sind gebietsheimische Gehölzarten zu verwenden (siehe Pflanzliste). Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Pflanzqualität Strauch 2x verpflanzt, Höhe 60-80 cm, mindestens 5 verschiedene Arten.

Die Sträucher innerhalb einer Reihe sind je nach Wüchsigkeit und Endzustand in Abständen zwischen 1,50-1.70 m zu pflanzen. Sträucher der gleichen Art sind in Gruppen von 5-8 Exemplaren zu setzen (schwachwüchsige Sträucher in größeren Gruppen als starkwüchsige).

Gehölzartenwahl:

In der Flur 1 sind zur Minimierung der Kulissenwirkung (Feldlerche) keine starkwüchsigen Gehölzarten zu verwenden. Empfohlen werden Schlehe (*Prunus spinosa*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Pfaffenhütchen (*Eunymus europaea*)

In der Flur 3 kann neben den empfohlenen Arten Schlehe (*Prunus spinosa*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Pfaffenhütchen

(*Euonymus europaea*) auf das Artenspektrum der gesamten Pflanzlisten zugegriffen werden.

Pflege der Strauchhecke:

Die Gehölzpflanzung soll sich möglichst naturnah und freiwachsend entwickeln. Pflegemaßnahmen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Mindestbreite von 3 m ist einzuhalten. Im Monitoring empfohlene vitalitätsfördernde Maßnahmen (z.B. Rückschnitt von Konkurrenzvegetation oder Bewässerung) sind durchzuführen. Ein Gehölzrückschnitt ist nur im Winterhalbjahr, d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 01.10. und 28.02, zulässig.

Monitoring:

Nach Anlegung der Hecke ist durch eine fachlich dafür anerkannte Person / ein Unternehmen regelmäßig (jährlich) ein Monitoring durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres unaufgefordert mitzuteilen. Je nach Entwicklungserfolg der Hecke können nach ca. 4 Jahren, in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde; die zeitlichen Erfassungsabstände (nach 2, 5 und 10 Jahren) angepasst werden. Das Monitoring der Hecke ist über die gesamte Betriebszeit des Solarparks durchzuführen.

(2) Anzupflanzende Bäume

Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Bäume sind anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Pflanzqualität: Hochstamm mit Ballen, 3x verpflanzt, Stammumfang mind. 18 cm).

Pflege:

Im Monitoring empfohlene vitalitätsfördernde Maßnahmen (z.B. Rückschnitt Konkurrenzvegetation oder Bewässerung) sind durchzuführen.

Baumartenwahl:

Es sind gebietsheimische Gehölzarten zu verwenden (siehe Pflanzliste). Zur Minimierung der Kulissenwirkung (Feldlerche) sind keine starkwüchsigen Gehölzarten zu verwenden. Empfohlen werden Gehölzarten wie Schlehe (*Prunus spinosa*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Wildapfel (*Malus sylvestris*) und Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*).

Monitoring:

Nach Durchführung der Maßnahme ist durch eine fachlich dafür anerkannte Person / ein Unternehmen regelmäßig (jährlich) ein Monitoring durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres unaufgefordert mitzuteilen. Je nach Entwicklungserfolg können nach ca. 4 Jahren, in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde; die zeitlichen Erfassungsabstände (nach 2, 5 und 10 Jahren) angepasst werden. Die Maßnahme entsprechend der Dauer des Eingriffs zu erhalten.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 88 ThürBO Thüringer Bauordnung

1. Einfriedungen

- (1) Die Höhe der Einfriedungen darf 2 m über dem gewachsenen Niveau des Geländes im Bereich der Einfriedung nicht überschreiten.
- (2) Einfriedungen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

C HINWEISE

1. Artenschutz bei Baumaßnahmen

Es wird auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hingewiesen. Insbesondere zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG.

Zum Schutz von Fledermäusen ist eine Nacharbeit bzw. Bauaktivitäten in der Dämmung mit Baustellenbeleuchtung zu unterlassen, um eine Störung (jagender) Fledermäuse zu vermeiden.

Die bauzeitlich beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder in den Ausgangszustand zurückzusetzen. Offene Bodenstellen sind, wo immer möglich, mit gebietseigenem Saatgut Ursprungsgebiets 5 „Mitteldeutsches Tief- und Hügelland“ zu begrünen. Die eigens für die Feldlerche angelegten offenen Bodenstellen in der Maßnahmenfläche G sind davon ausgenommen.

2. Fachgerechter Umgang mit Bodenmaterial

Baugruben, Leitungsgräben etc. sind mit dem ausgehobenen Erdmaterial – sofern nicht verunreinigt – aufzufüllen und außerhalb von befestigten Flächen mit Oberboden abzudecken. Es dürfen keinerlei Abfälle oder Bauschutt eingebracht werden. Es hat ein fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial gem. DIN 18915, DIN 19731 und UM (1991) zu erfolgen.

3. Haftungsausschluss

Im Umkreis befinden sich teilweise landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die normale und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt u. a. durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerkzeuge, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dies kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag und Staubemissionen verursachen. Etwaige Entschädigungsansprüche für Schäden an den Anlagen im Solarpark können nicht geltend gemacht werden.

4. Bodenfunde

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Bodenfunde bei Erdarbeiten zutage treten, oder wenn Bildstöcke, Wegekreuze, alte Grenzsteine o.ä. von Baumaßnahmen betroffen sind. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn keiner Fristkürzung zugestimmt wird. (§ 20

DSchG). Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. _

Wird ggf. zur Offenlage ergänzt.

E PFLANZLISTE

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Berg-Ahorn*	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Roter Hartriegel*	<i>Cornus sanguinea</i>
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigriffeliger Weißdorn*	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffeliger Weißdorn*	<i>Crataegus monogyna</i>
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe*	<i>Prunus spinosa</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche*	<i>Quercus robur</i>
Echter Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Echte Hundsrose*	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Winter-Linde*	<i>Tilia cordata</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

* Durch Fettschrift hervorgehoben sind die Arten des Hauptsortiments, die bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden sollen. Bei den mit „*“ gekennzeichneten Gehölzen sind die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) definierten Herkunftsgebiete zu berücksichtigen.